

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 11

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialhilfepolitik im Kanton Aargau (2. Teil)*

Von Regierungsrat Dr. *Hans Jörg Huber*, Zurzach, Vorsteher des Gesundheitsdepartementes des Kantons Aargau

2. Asylpolitik, Abwicklung des Problems, heutiger Stand

Die Asylpolitik wird vom Bund bestimmt. Die Kantone wirken als Vollzugsorgane. Die Asylpolitik des Bundes richtet sich nach dem Asylgesetz vom 5.10.1979, das auf 1.1.1981 in Kraft trat. Das Gesetz erfuhr im November 1983 zwecks Vereinfachung des Verfahrens bereits eine erste Änderung, die im April 1984 in Kraft trat. Im März 1984 erfolgten im Parlament erneute Vorstösse auf Abänderungen. Die Forderungen reichen von weitem Beschleunigungen im Verfahren über Einschränkungen in der Asylgewährung bis zu eigentlichen Notstandsmassnahmen.

Der Bund nahm bis Ende der 1960er Jahre mehrmals grössere Flüchtlingsgruppen geschlossen in der Schweiz auf. Diesen Flüchtlingen wurde ohne vorhergehendes Asylverfahren sofort der Flüchtlingsstatus zugestanden. Da sie aus dem europäischen Kulturland kamen, bereitete deren Platzierung und Eingliederung keine Schwierigkeiten.

Seit einigen Jahren suchen vor allem Einzelpersonen oder Familien in unserem Land um Asyl nach, die meistens aus andern Kontinenten und Kulturräumen stammen.

Ende 1983 befanden sich 32 312 Flüchtlinge in der Schweiz, wovon 2252 im Kanton Aargau. Die Zahl der Asylbewerber betrug im März 1984 gesamtschweizerisch ca. 17 000 Personen und im Kanton Aargau (ohne Durchgangsheim) 125 Personen.

Der Bund vermag die z. Z. hängigen Asylgesuche nur mit grosser zeitlicher Verzögerung zu behandeln, sodass die Asylbewerber oft jahrelang auf den Entscheid warten müssen. In Anbetracht, dass die Westschweizer Kantone, insbesondere Genf, mit Asylbewerbern überhäuft sind, ersuchte der Bund im Frühjahr 1983 erstmals die Kantone mit wenig Asylbewerbern, aus Solidaritätsgründen, bestimmte Kontingente aus Kantonen, überhäuft mit Asylbewerbern, zu übernehmen.

Der Kanton schloss sich mit den übrigen Kantonen dieser Solidaritätsaktion an. Der Regierungsrat beschloss im August 1983, die ihm zugeteilte Zahl von 80 Bewerbern aus Genf in den Aargau zu übernehmen. Den mit dem Vollzug betrauten Stellen, Kant. Sozialdienst und Kant. Fremdenpolizei, und

* Referat bei der Sektion Aargau des Schweiz. Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Erzieher, vom 27. April 1984 (leicht gekürzt)

dem beigezogenen Arbeitsausschuss des Aarg. Flüchtlingskomitees mit den Hilfswerken Caritas, HEKS und Roten Kreuz gelang es, das leerstehende Centro der kath. Kirchgemeinde Brugg-Lauffohr für die Aufnahme von 40 Asylbewerbern zu erhalten. Der Kanton schloss den Mietvertrag ab, und das HEKS übernahm die Führung des Durchgangsheims. Im März 1984 konnten die ersten 17 Asylbewerber aus Genf aufgenommen werden. Mit dem Fortschreiten der Anpassungsarbeiten werden in den nächsten Monaten sukzessiv weitere Asylbewerber übernommen. Die Asylbewerber werden so bald als möglich in den Arbeitsprozess eingegliedert. Sie sollen sodann auch in der Nähe des Arbeitsplatzes Wohnungen beziehen können. Die dadurch frei werdenden Heimplätze dienen zur Aufnahme weiterer Asylbewerber. Im Durchgangsheim müssen in Zukunft auch die direkt in den Kanton einreisenden Asylbewerber aufgenommen werden, sofern sie nicht privat plaziert werden können.

Für die im Durchgangsheim bedingten baulichen Anpassungen sowie für den Betrieb des Heimes kommt der Bund auf. Zur Überbrückung stellte der Kanton einen notwendigen Kredit von insgesamt Fr. 300 000.– als Vorschuss zur Verfügung.

Seitdem diese Zeilen geschrieben wurden, hat die Lage erneut eskaliert. Der Bund ist erneut an die Kantone gelangt, und hat beispielsweise vom Kanton Aargau die Übernahme eines weiteren Kontingentes von 70 Asylbewerbern verlangt. Andererseits legt die Stadt Brugg Wert auf die Feststellung, dass sie mit der Akzeptanz des «Centro» in Lauffohr ihren Beitrag geleistet habe. Ich habe daher angeordnet, dass ein weiterer Standort für ein Übergangsheim gesucht wird, damit der Aargau seiner Solidaritätspflicht genügen kann. Auf die Dauer sehe ich aber nicht, dass das so weiter gehen kann. Die Aussenpolitik muss tätig werden, um den Schlepperorganisationen das Handwerk zu legen. Das Verfahren auf Anerkennung muss gestrafft werden, ohne die Rechte der Asylbewerber übermässig einzuengen. Und es muss aufhören, die Asylanten in Hotels der Städte unterzubringen wie Feriengäste in unserem Land. Sobald wir durchaus wohnenswerte, aber eher karge Unterkünfte zur Verfügung stellen, so wird sich hier die Spreu vom Weizen trennen. Wir haben unserer Aufgabe als Asylant nachzukommen. Wirtschaftsflüchtlinge sind mit Vorteil in der Nähe ihres bisherigen Lebenszentrums zu beschäftigen, nicht aber hier.

3. Sozialhilfe und Suchtmittel

Ich habe Ihnen zu Beginn meines Referates gesagt, dass sich in meinem Departement ein eindeutiges Schwergewicht abzeichnet, nämlich das Gesundheitswesen. Dort sind wiederum die Spitäler, die den Hauptteil der Mittel verschlingen. Probleme besonderer Art bereiten uns die Suchtmittel. Dass sie immer wieder mit der Sozialhilfe zusammentreffen, liegt auf der Hand. Ich möchte Ihnen daher gerne einige Informationen geben aus der Sicht des Kantons.

3.1. Alkoholismus

Der Alkohol bildet mit seinen schädlichen Auswirkungen in sozialer, medizinischer, finanzieller und volkswirtschaftlicher Hinsicht seit Jahrzehnten ein bedeutendes Problem unserer Gesellschaft.

Die Zahl der Alkoholiker in der Schweiz wird auf ca. 150 000 und im Kanton Aargau auf ca. 9000 geschätzt. Der Konsum alkoholischer Getränke ist seit Jahren im Steigen begriffen. In der Schweiz wurden im Jahresmittel 1976/1980 für alkoholische Getränke Fr. 5 213 000 000.– ausgegeben, d.h. mehr als für Krankenkassenprämien, die sich in der gleichen Zeit im Jahresmittel auf Fr. 4 060 000 000.– beliefen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Alkoholproblems setzte der Regierungsrat im Jahre 1971 eine Kommission für Alkoholfragen ein, um als konsultatives Organ die Verwaltung zu beraten, vor allem bei der Behandlung des Alkoholzehntels.

Alkoholzehntel

Zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet der Kanton den ihm vom Bund überwiesenen sog. Alkoholzehntel. Gemäss dem im Nationalrat im März 1984 gefassten Beschluss sollen die Kantone in Zukunft einen doppelt so hohen Betrag wie bisher erhalten, der indes- sen nicht nur für die Bekämpfung des Alkoholismus, sondern auch der Drogensucht bestimmt ist.

Der in den letzten Jahren den Kantonen aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung stehende Betrag schwankte zwischen ca. Fr. 900 000.– und Fr. 1 Mio. (1983 Fr. 984 000.–). Der Grossteil dieser Summe wird der Aargauischen Gesellschaft für Alkoholgefährdete/AFGA (1983 Fr. 510 000.–) und der Stiftung Effingerhort an die Defizitdeckung der Heilstätte auf Kernenberg und der Suchtklinik im Hasel (1983 Fr. 345 000.–) ausbezahlt. Der Rest wird auf eine Reihe weiterer Institutionen der Vorsorge verteilt. Mit den Mitteln des Alkoholzehntels können die jeweiligen Beitragsgesuche nie voll berücksichtigt werden. Um bei kleinem Ertrag des Alkoholzehntels keine allzugrossen Kürzungen vornehmen zu müssen, wurden bisher zusätzliche Gelder dem Alkoholzehntelfonds entnommen, der früher zum Ausgleich angelegt wurde, aber heute fast ausgeschöpft ist.

Ich möchte auf zwei Vorgänge in der Verwaltung hinweisen, die zeigen, dass es uns mit dem «Vorbeugen» ernst ist. Man ist sich einig darin, dass «Sozial- und Präventivmedizin» einen hohen Stellenwert hat im Rahmen des Gesundheitswesens. Unser Kanton war einer der ersten, der überhaupt ein Konzept vorlegte und dann Aktionen in die Wege leitete. Das Projekt «Gesundheitserziehung» wird weiterverfolgt und soll in etwa zwei Jahren abgeschlossen sein im Sinne der Bereitstellung von Handreichungen für die Schule. Wir haben «Gesundheitserziehung» auch in die Arbeiten an den Lehrplänen eingebracht. Der Kanton Aargau hat für seine Ausstellflächen Alkohol- und Tabakwerbung verboten. Er hat an alle Gemeinden die Aufforderung gerichtet, das ebenfalls zu tun.

Die stationäre Behandlung der Alkoholkranken erfolgt in erster Linie durch die Heilstätte auf Kernenberg und die Suchtklinik im Hasel, die der Spitalgesetzgebung unterstellt sind. Ergänzungshalber ist beizufügen, dass sich auch Alkoholranke bzw. Alkoholgefährdete in andern Anstalten aufhalten, so in Spitälern, PKK Königsfelden, Heilstätte Barmelweid, aber auch in der Arbeitskolonie Murimoos und im Männerheim Satis. All diese Heilstätten werden vom Kanton teilweise massiv subventioniert.

3.2. Drogenprobleme

Die aktuelle Situation des Drogenkonsums im Kanton Aargau unterscheidet sich nicht von gesamtschweizerischen Verhältnissen. Die Hauptmerkmale sind:

- Zunahme des Drogenkonsums, vor allem unter Jugendlichen; Ausdehnung auf alle sozialen Schichten
- Stabilisierung des Konsums bei Männern, Zunahme des Konsums bei Frauen, insgesamt Angleichung des Konsumverhaltens in beiden Gruppen
- Erstkontakt in immer früherem Alter
- Zunahme von Konsumenten harter Drogen
- Zunahme des Heroinangebotes auf dem Markt

Die Zahl der Drogenabhängigen wird im Aargau auf ca. 900 Personen geschätzt. Das Verhältnis der Alkoholgefährdeten zu den Drogengefährdeten beträgt 10:1.

Staatlicherseits befassen sich verschiedene Stellen mit dem Drogenproblem, insbesondere die Gesundheits- und Fürsorgebehörden und die Justizbehörden. Zwecks Koordination und Bearbeitung des Drogenproblems hat der Regierungsrat im Jahre 1980 eine konsultative Kommission geschaffen, der Vertreter aus Politik, Verwaltung, Ärzteschaft, Justiz, Sozial- und Jugendarbeit, sowie der Eltern-Selbsthilfegruppen angehören.

Diese Drogenkommission hat in jüngster Zeit ihre Ergebnisse in einem «Lagebericht zum Drogenproblem im Kanton Aargau» herausgegeben, in dem die verschiedenen Aspekte des Drogenproblems eingehend behandelt werden. Wer gegen das Drogenproblem angehen will, besonders therapeutisch, braucht eine Drogenbehandlungskette. Davon fehlt uns trotz grosser Anstrengungen die Drogenklinik. Das darf aber nicht zum Schluss führen, wir verfügten überhaupt über keine Glieder der Drogenkette.

Die Drogenprophylaxe erfolgt in erster Linie durch die spezialisierte, kantonale Drogenberatungsstelle in Brugg sowie die analogen, regionalen Beratungsstellen in Baden und Aarau, welche von den Gemeinden getragen werden. Um den weitem Ausbau dieser notwendigen Stellen im Kanton zu fördern, erarbeitete die Kantonale Drogenkommission im Jahre 1983 einen «Bericht betreffend Beratungsstellen für Drogenabhängige», mit Leitbild und Richtlinien für deren Betrieb. Sodann erliess das Gesundheitsdepartement im Juli 1983 ein Rundschreiben an alle aargauischen Gemeinden mit der Bitte, Jugend- und Drogenberatungsstellen auch im Zusammenwirken mit andern

sozialen Organisationen auszubauen. Gleichzeitig wurde den Gemeinden der erwähnte Bericht betr. Beratungsstellen für Drogenabhängige beigelegt.

Zur stationären Behandlung von Drogenabhängigen stehen im Kanton die PKK Königsfelden und die Klinik für Suchtkranke «im Hasel» Gontenschwil, zur Verfügung. Straffällige Drogenabhängige befinden sich in der Strafanstalt Lenzburg. Für Entwöhnungskuren ausser Kanton kommen Therapiestationen in Frage, wie Aebi-Hus, Ulmenhof, Cikadè.

4. Kantonale Behindertenpolitik

Wenn man die Geschichte des Sozialhilfegesetzes verfolgt, so fällt auf, welche anregende Hilfe wir von den Kreisen erhalten haben, die sich um die Behinderten kümmern. Weil unter dem alten Verfassungsrecht eine Kompetenznorm für diesen Bereich fehlte ebenso wie eine gesetzliche Regelung, musste der Kanton für Beiträge entweder den Weg über die Volksabstimmung einschlagen oder er konnte aus dem Lotteriefonds Zahlungen erbringen. Beides hat er getan. In den Jahren 1963 bis 1979 hat er für Behindertenneubauten total Fr. 5,26 Mio. aufgewendet. Sie kamen Arbeitszentren mit geschützten Werkstätten und Wohnheimen für Behinderte sowie dem Blindenzentrum Borna Rothrist zugute.

Nach der Annahme des Sozialhilfegesetzes wurde eine Studie «Erwachsene Behinderte im Aargau» in Auftrag gegeben. Diese Arbeit liegt, finanziert durch den Kanton, jetzt vor. Nach der Prüfung durch die kantonale Verwaltung wird es Aufgabe des Regierungsrates sein, weitere Schritte zu beschliessen.

III. Ein Ausblick in die Zukunft

Wenn ich zum Schluss einen kurzen Ausblick in die Zukunft tue, so beansprucht das keine Vollständigkeit. Die Politik, wo immer sie gemacht wird, zeichnet sich auch dadurch ab, dass die Themen rasch wechseln und Prioritäten jeweils neu gesetzt werden müssen. Aus derzeitiger Sicht würde ich folgende Themen als prioritär ansprechen:

1.

Es geht um den *Vollzug des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung*. Ich habe Ihnen aufgezeigt, wo Dinge bereits in Bewegung gekommen sind. Die Gemeinden haben eine Frist von 5 Jahren. Sie werden sich sputen müssen, um alleine oder zusammen mit anderen, die notwendigen Dienste koordiniert auf die Beine zu stellen. Beim Kanton wird es mittelfristig darum gehen, die Strukturen des Kantonalen Sozialdienstes auf ihre Effizienz in gewandelten Verhältnissen zu überprüfen. Es liegt auf der Hand, dass innerhalb der kanto-

nen Verwaltung mehr interdisziplinär gearbeitet werden muss, wie etwa beim Umweltschutz. Eine Neuordnung der Departemente, etwa in Richtung eines «Gesundheits- und Sozialdepartements» ist nicht in Sicht. Die Zahl der Regierungsratsmitglieder setzt uns auch da Grenzen.

2.

Die *kantonale Asylpolitik* wird für längere Zeit ein Schwergewicht bleiben. Der Kantonale Sozialdienst und die Fremdenpolizei werden unter Umständen zusätzliches Personal brauchen, um hier ihrer Aufgabe gerecht zu werden, einer Aufgabe übrigens, die innerhalb eines Jahres aktuell wurde und nicht voraussehbar war in diesem Umfang. Offenbar wird es darum gehen, neben Brugg/Lauffohr ein zweites Zentrum in relativ kurzer Zeit zu schaffen.

3.

Aus verschiedenen Gründen wird *die Familienpolitik des Kantons* neu definiert werden müssen. Man kann auch da nicht dabeibleiben, das Problem nur mit finanziellen Mitteln angehen zu wollen. Ich warte ab, was die eingesetzte Arbeitsgruppe präsentiert, um dann Mittel und Ziele zu bestimmen, die allenfalls der Souverän, das Parlament oder mindestens der Regierungsrat zu beschliessen haben werden.

4.

Nachdem der Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden neu geordnet ist, wird eine Aufgabe darin bestehen, ein *neues Konzept der Aufgabenentflechtung und der Aufgabenzuweisung* zu entwerfen. Dabei denke ich daran, die ambulante Betagtenbetreuung und die Altersheime ganz in die Verantwortlichkeit der Gemeinden zu überführen, ebenso etwa die Drogenberatung. Dem Kanton bleiben in diesen Bereichen die stationären, d.h. die teuren Einrichtungen.

Dasselbe Rezept ist anzuwenden auf die Bereiche der spitalexternen Krankenpflege und der Hauspflege, die heute vor allem vom Bund und vom Kanton konzeptionell und finanziell gefördert werden.

5.

Bei all diesen Aufgaben braucht es die *Mitarbeit der privaten Hilfswerke*, ohne die heute schon effektive Sozialarbeit nicht vorzustellen wäre. Dabei gelten gegenüber dem kommunalen und dem kantonalen Handeln die Grundsätze der Koordination und der Subsidiarität. Was private Hilfe tut, soll ergänzt, aber nicht ersetzt werden. Unsere Gesellschaft würde noch ärmer, hätte sie die private, mitmenschliche Hilfe nicht.

IV. Schlussbemerkung

Ich möchte meine Ausführungen schliessen mit einem Zitat von alt Bundesrat Hans Peter Tschudi aus dem eingangs zitierten Aufsatz, der eine Art «Summe» seiner Lebensarbeit darstellt. Professor Tschudi schreibt:

«Endlich dürfen nicht allein die rechtlichen und ökonomischen Schranken des Sozialstaates, sondern seine menschlichen Grenzen nicht übersehen werden. So vermag er trotz zahlreichen Regelungen und grossen finanziellen Mitteln weder persönliche Tragik noch Unglück zu verhindern, doch kann er Quellen vermeidbarer Schäden schliessen und die Folgen lindern. Immer deutlicher zeigt sich, dass im ausgebauten Sozialstaat keineswegs allgemeine Zufriedenheit der Bürger herrscht. Die Explosion der Ansprüche hat zu Begehrlichkeiten geführt, die selbst bei grössten Anstrengungen nicht erfüllt werden können. Daraus ergeben sich Enttäuschungen. Doch wäre die Kritik viel heftiger und auch berechtigt, wenn man zu früheren Zuständen zurückkehren wollte . . . Historische Erfahrungen und politische Überlegungen führen zum eindeutigen Ergebnis, dass nur der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat die Freiheit sichern, eine stärkere Solidarität und ein höheres Mass an Gerechtigkeit bringen kann.»

ENTSCHEIDUNGEN

Keine gerichtlich fixierten Alimente

Der Fall des geschiedenen Elternteils mit elterlicher Gewalt ohne persönliche Obhut über Kinder

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wenn ein Gericht im Scheidungsfalle die Kinder zwar der elterlichen Gewalt des einen Elternteils unterstellt, diesem aber die Obhut über die Kinder nicht überträgt, weil es diese der Vormundschaftsbehörde zwecks geeigneter Platzierung und Erneuerung eines Beistandes überlässt, so muss das Gericht nicht auch Unterhaltsbeiträge des mit elterlicher Gewalt ausgerüsteten Elternteils festsetzen. Es genügt, wenn die Beiträge des andern Elternteils richterlich fixiert werden.